

Sitzungsvorlage

Datum: 21.11.2012
Drucksache Nr.: **12/0413**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bekanntgabe der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen gem. § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen gem. § 31 Abs. 1 der GemHVO zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Das Rechnungswesen bei der Stadt Sankt Augustin wurde zum 01.01.2009 auf die kaufmännische Buchführung umgestellt. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten, die u. a. auch eine Überarbeitung bzw. Neufassung der betroffenen Dienstanweisungen notwendig machen. Davon sind insbesondere die Dienstanweisung über das Haushaltswesen und die Dienstanweisung über die Ausführung der Gemeindekassenverordnung der Stadt betroffen. Letztere ist aufzuheben, da auch die Gemeindekassenverordnung aufgehoben wurde und eine Übernahme dieser Bestimmungen in die neue Gemeindehaushaltsverordnung stattgefunden hat. Da aufgrund der neuen Rechtslage eine Vielzahl von Änderungen notwendig ist, ist es sinnvoll, die Dienstanweisung über das Finanzwesen neu zu fassen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Verwaltungsbereiche zusammen setzte. Ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes hat zudem in der Arbeitsgruppe beratend mitgewirkt.

Für die Interimszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung hat der Bürgermeister zu den bestehenden Regelungen ergänzende und an das neue Recht angepasste Anweisungen erlassen, die nunmehr in die neue Dienstanweisung überführt wurden.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs zwischen haushalterischen und vergaberechtlichen Regelungen besteht Einvernehmen zwischen der Zentralen Vergabestelle und der Kämmerei, die Regelungen der Dienstanweisung über das Finanzwesen und über das Ver-

gabewesen zusammen zu führen.

Nach § 31 Abs. 1 der GemHVO ist die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen. Hierzu sind vom Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Durch die Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen werden die Dienstanweisungen über das Haushaltswesen, über die Ausführung der Gemeindekassenverordnung und über das Vergabewesen mit den dazu erlassenen Anweisungen des Bürgermeisters ersetzt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

DA 20.1 Haushaltswesen